

# Merkblatt Prüfungseinsicht und Prüfungskopie

Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Elektrotechnik

20. Dezember 2023

Schriftliche Prüfungsleistungen – insbesondere Klausurarbeiten – stellen einen wesentlichen Teil der Prüfungsleistungen besonders in den Pflichtfächern des Diplomstudiengangs Elektrotechnik dar.

Die Einsicht mit der Möglichkeit, eigenen Defizite gemeinsam mit den Lehrenden zu reflektieren, ist für Studierende sehr wertvoll. Der überwiegende Teil der Studierenden möchte die eigene Prüfung einsehen, um aus den gemachten Fehlern zu lernen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Prüfungsleistung nicht bestanden wurde und wiederholt werden muss. Diese Konsultationseinsicht nach der Prüfung ist somit Teil des vertrauensvollen Lern-Lehr-Prozesses zwischen Studierenden und Lehrenden. Angeboten wird diese Konsultationseinsicht meist in Form von kurzen Terminen, in die sich interessierte Studierende vorzugsweise über OPAL einschreiben.

Jedes Prüfungsverfahren ist auch ein Verwaltungsvorgang. Somit steht neben der Konsultationseinsicht auch das Verfahren der Akteneinsicht in die Prüfungsakte. Die Akteneinsicht ist ein Rechtsakt der außerhalb des vertrauensvollen Lern-Lehr-Prozesses stattfindet.

Zudem werden in Prüfungsverfahren personenbezogene Daten verarbeitet, woraus sich spezifische Rechte und Pflichten ableiten. Hier ist insbesondere das Recht auf Kopie seiner jeweiligen personenbezogenen Daten auf der Basis der Datenschutzgrundverordnung zu nennen.

Da sowohl auf der Seite der Studierenden als auch bei den Lehrenden Unsicherheiten darüber bestehen, wie diese Formen voneinander abzugrenzen sind und welche Regelungen jeweils gelten, stellt der Prüfungsausschuss dieses Merkblatt bereit.

Vor der Nennung von Empfehlungen für die Handhabung der unterschiedlichen Fälle, werden hier zunächst die einschlägigen Rechtsnormen in aller Kürze dargestellt und eingeordnet.

Das Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG)<sup>1</sup> legt in §35 (1) Satz 2 Nummer 17 fest, dass Prüfungsordnungen „das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ regeln müssen. Es ist nicht festgelegt, wie die Hochschulen dieses Recht in den Prüfungsordnungen umsetzen. Klar ist jedoch, dass dabei die allgemeinen Regeln insbesondere des Verwaltungsrechts berücksichtigt werden müssen.

---

<sup>1</sup> Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19986-Saechsisches-Hochschulgesetz>

Das Verwaltungsrecht ist geregelt durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2</sup>. Einschlägig sind hier vor allem die Paragraphen 29 „Akteneinsicht durch Beteiligte“ und 14 „Bevollmächtigte und Beistände“.

Anmerkung: Das Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)<sup>3</sup> verweist hinsichtlich der Regelungen weitestgehend auf das VwVfG des Bundes. Abweichend regelt § 2 (1) SächsVwVfG, dass für „die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der Schulen, Hochschulen, Fachhochschulen, Volkshochschulen und der Staatlichen Studienakademie Sachsen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, (gelten) nur die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 VwVfG“ gelten. Es wird hier davon ausgegangen, dass dies wohl nicht für die Hochschulprüfungen selbst gilt, so dass § 14 VwVfG weiterhin als einschlägig anzusehen ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem „Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ nach § 35 (1) Satz 2 Nummer 17 SächsHSG die „Akteneinsicht durch Beteiligte“ nach § 29 VwVfG gemeint ist. Der „Beteiligte“ ist hierbei Studierender bzw. Prüfling.

Im Gegensatz zur Konsultationseinsicht dient die Akteneinsicht nach § 29 VwVfG einem rechtlichen Zweck: Das Recht auf Akteneinsicht besteht nur, soweit die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen Studierender erforderlich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Voraussetzungen für Anträge (in der Regel Widerspruchsanträge gegen Nichtbestehensbescheide) überprüft werden sollen. Bloße Neugier reicht also nicht aus. Im Rahmen einer solchen Akteneinsicht nach § 29 VwVfG, z. B. im Zuge eines Widerspruchsverfahrens, dürfen nach gängiger Rechtsauffassung (geregelt ist dies nicht) eigene Notizen angefertigt werden. Ebenso (wieder nur nach gängiger Rechtsauffassung) ist das Kopieren entweder erlaubt oder es werden (kostenpflichtige) Kopien zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Akteneinsicht hat der Studierende gemäß § 14 VwVfG auch das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder zur Akteneinsicht mit einem Beistand zu erscheinen. Der Beistand gilt als Vertrauensperson des Studierenden. Er ist nicht Vertreter des Studierenden, sondern steht lediglich neben dem Studierenden als Unterstützung. In dieser Funktion kann der Beistand keine eigenen Anträge stellen und sein Vortrag gilt als Vortrag des Studierenden, sofern dieser nicht sofort widerspricht. In dieser Eigenschaft darf der Beistand auch lediglich mit dem Studierenden selbst gemeinsam die Akteneinsicht wahrnehmen.

---

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/>

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4014-SaechsVwVfG>

Im Gegensatz dazu steht der Bevollmächtigte, der in Abwesenheit des Studierenden eine Vollmacht vorweisen muss, um Akteneinsicht nehmen zu können. Dies könnte ggf. auch ein Rechtsanwalt sein.

Auch der Prüfende hat berechnigte Interessen als Beteiligter, die in der Akteneinsicht zu wahren sind. Insbesondere aktuelle oder zukünftige Prüflinge (dieser Prüfungsleistung) kann die Begleitung zur Akteneinsicht aus Vertraulichkeitsgesichtspunkten verweigert werden. Verweigerungsgründe könnten sich beispielsweise auch aus organisatorischen und / oder kapazitären Gründen ergeben. Verweigerungsentscheidungen müssen sachlich begründet werden.

Das Vorliegen von Verweigerungsgründen kann vom Prüfenden in der Regel nicht ohne Vorbereitung und ohne Unterstützung durch das Prüfungsamt geprüft werden (insbesondere ob eine gewünschte Begleitperson zukünftig an der Prüfung teilnehmen könnte).

Der Wunsch, einen Beistand mitzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht zu schicken, muss daher im Antrag zur Akteneinsicht angemeldet werden.

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik (DPO-ET-2017)<sup>4</sup> und frühere Versionen würdigt § 35 (1) Satz 2 Nummer 17 SächsHSG und § 29 VwVfG in § 22 „Einsicht in die Prüfungsakten“ sehr knapp:

„Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.“

Dem Charakter nach wird hier also die Akteneinsicht geregelt<sup>5</sup>. Ein Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, wenn entweder die Modulprüfung erfolgreich bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde. In allen anderen Fällen ist die Einsicht nach § 22 DPO-ET-2017 (und vorherige) nicht vorgesehen. Die Jahresfrist würdigt §58 (2) der **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**<sup>6</sup>. Die Konsultationseinsicht ist hier schon deswegen nicht gemeint, weil diese regelmäßig ohne Antrag stattfindet.

Die Allgemeine Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen (RahmenPO)<sup>7</sup> stellen den verbindlichen allgemeinen Teil aller zukünftigen Prüfungsordnungen dar. Paragraph 29 der RahmenPO „Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht“ unterscheidet erstmalig klar zwischen zwei verschiedenen Einsichtsformen. Die

---

<sup>4</sup> Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik (DPO-ET-2017) vom 27. Juli 2017, <https://www.verw.tu-dresden.de/AmtBek/PDF-Dateien/2017-16/12poDE27.07.2017.pdf>

<sup>5</sup> Siehe auch: Nolden, Frank [Hrsg.]: „Sächsisches Hochschulgesetz : Kommentar“, Berliner Wiss.-Verl., 2011, S. 182

<sup>6</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist,

<https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/index.html>

<sup>7</sup> Allgemeine Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen (RahmenPO) vom 10. Juni 2020, [https://tu-dresden.de/intern/studium-und-lehre/ressourcen/dateien/studiengangsangelegenheiten/doks/arbeitshilfen/Senat\\_AllgemeineFestlegungenPO10e\\_.pdf](https://tu-dresden.de/intern/studium-und-lehre/ressourcen/dateien/studiengangsangelegenheiten/doks/arbeitshilfen/Senat_AllgemeineFestlegungenPO10e_.pdf) (mit ZIH-Login)

detaillierten Regelungen des Abschnitt 1 beziehen sich auf die schon immer regelmäßig stattfindenden Konsultationseinsichten:

„Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.“

Abschnitt 2 verweist auf die gesetzlichen Regelungen zur Akteneinsicht und bezieht sich eindeutig auf § 29 VwVfG:

„Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.“

Spätestens hier wird klar, dass es zwei verschiedene Formen der Einsichtnahme gibt.

Da im Prüfungsverfahren naturgemäß personenbezogene Daten erfasst werden, sind die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>8</sup> einschlägig. Am 20. Dezember 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-434/16<sup>9</sup> festgestellt, dass „die schriftlichen Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung und etwaige Anmerkungen des Prüfers dazu“ personenbezogene Daten einer natürlichen Person nach Art. 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46 (in Deutschland: Art. 4 Nummer 1 DSGVO) darstellen. Auf dieser Basis ergibt sich ein Auskunftsrecht nach Art. 12 a der Richtlinie (entspricht Art. 15 DSGVO). Weiter stellt das Gericht fest, dass „sich die Rechte auf Auskunft und Berichtigung nach Art. 12 Buchst. a und b der Richtlinie 95/46 nicht auf Prüfungsfragen erstrecken, die als solche keine personenbezogenen Daten des Prüflings darstellen.“ Das „Recht auf Kopie“ regelt Art. 15 (3) DSGVO: „Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. ...“. Verantwortlich für Anfragen dürfte hier der Datenschutzbeauftragte der TU Dresden sein.

---

<sup>8</sup> Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in Geltung seit dem 25. Mai 2018, [https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/DSGVO/\\_documents/Amtsblatt\\_EU\\_DSGVO.pdf](https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/DSGVO/_documents/Amtsblatt_EU_DSGVO.pdf)

<sup>9</sup> <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198059&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=21522932>

Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung<sup>10</sup> legt keine expliziten Gebühren für Amtshandlungen nach DSGVO fest. Einschlägig könnte aber Anlage 2 Nr. 5.2 „Leistungen des Universitätsarchiv, Kopieren und Scannen von Archivmaterialien“ sein, wonach Gebühren von 0,50 EUR pro A4-Seite anfielen. Dies gelte auch für die Akteneinsicht, falls dort Kopien zur Verfügung gestellt würden.

Werden im Rahmen der Akteneinsicht (§ 29 VwVfG) oder der Informationsauskunft (DSGVO) Kopien gemacht oder zur Verfügung gestellt, so dürfen diese von Studierenden ausschließlich privat bzw. im Rahmen der Sicherung ihrer Rechte (z. B. in einem Widerspruchsverfahren) verwendet werden. Entsprechendes gilt für angefertigte Notizen. Die Weitergabe von Informationen an Dritte – insbesondere an zukünftige Prüflinge – kann eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Prüfungsterminen darstellen. Das ist z. B. gegeben, wenn Prüfende vor einer Prüfung erfahren, dass zumindest ein Teil der Prüflinge Kenntnis von Prüfungsfragen und/oder Prüfungsantworten haben könnten. Um eine mittelbare Benachteiligung der anderen Prüflinge auszuschließen wären Prüfende dann genötigt, evtl. sogar kurzfristig vor der Prüfung Prüfungsfragen auszutauschen. Dies kann bis hin zur Notwendigkeit der Verschiebung eines Prüfungstermins gehen, was als schwerwiegende Störung zu werten wäre. Ebenfalls schwerwiegend wäre die Störung im Wiederholungsfall oder die organisierte Bereitstellung von Kopien und Notizen aus der Akteneinsicht oder der Ausübung des Informationsrechtes nach DSGVO. Paragraph 12 (3) Sätze 3 und folgende der DPO-ET-2017 (und früherer) bzw. § 17 (1) Sätze 3 und folgende der „Allgemeine Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen“ (RahmenPO) regeln hierzu, dass in nicht schwerwiegenden Fällen Prüflinge vom Prüfenden von Prüfungsleistungen (der betroffenen Prüfung) ausgeschlossen werden können, was z. B. für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen relevant sein könnte. In schwerwiegenden Fällen können Studierende vom Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

---

<sup>10</sup> <https://tu-dresden.de/ua/ressourcen/dateien/pdfs/gebuehrenordnung?lang=de>

## Empfehlungen des Prüfungsausschusses

1. Die regelmäßig angebotenen Termine zur Einsicht in schriftliche Prüfungsleistungen sind ihrem Charakter nach Konsultationseinsichten. Diese sind bisher durch die aktuelle Prüfungsordnungen (bis einschließlich DPO-ET-2017) nicht explizit geregelt. Für zukünftige Prüfungsordnungen finden sich insbesondere Regelungen zu Fristen und zur Organisation in § 29 (1) RahmenPO.  
Die Konsultationseinsicht ist keine Akteneinsicht nach § 22 DPO-ET-2017 (oder frühere), § 29 (2) RahmenPO und § 29 VwVfG.  
Die Organisation dieser Termine obliegt somit den Prüfenden.  
Erfahrungsgemäß sind kurze Konsultationstermine von etwa 15 Minuten Dauer ausreichend. Sollte die Zeit im Einzelfall nicht ausreichen, sollte ein längerer Termin vereinbart werden können.
2. Anträge auf Akteneinsicht nach § 22 DPO-ET-2017 (oder frühere), § 29 (2) RahmenPO und § 29 VwVfG sind über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss formlos schriftlich zu stellen. Möchten Studierende einen Beistand mitbringen oder einen Bevollmächtigten entsenden, so ist dies im Rahmen des Antragsverfahrens anzumelden. Versagensgründe sind von den zuständigen Prüfenden, dem Prüfungsamt oder dem Prüfungsausschuss zu bewerten und im Ablehnungsfall sachlich zu begründen. Falls der Wunsch auf eine Kopie besteht oder Notizen angefertigt werden sollen, ist das ausgefüllte Formblatt „Erklärung\_Kopien\_Prüfungsunterlagen.docx“ (siehe Anhang) beizufügen. Während einer Akteneinsicht ist keine Konsultation vorgesehen. Die Kennzeichnung der Kopie z. B. mit dem Namen des Studierenden (Wasserzeichen) ist zulässig.
3. Anträge für Kopien auf der Basis der DSGVO sind schriftlich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu richten, der diese aktenkundig macht und an den zuständigen Prüfenden weiterleitet. Dem Antrag ist das ausgefüllte Formblatt „Erklärung\_Kopien\_Prüfungsunterlagen.docx“ (siehe Anhang) beizufügen. Die von Prüfenden angefertigten Kopien sollen keine Aufgabenstellungen enthalten. Die Kennzeichnung der Kopie z. B. mit dem Namen des Studierenden (Wasserzeichen) ist zulässig.

Formblatt „Erklärung\_Kopien\_Prüfungsunterlagen.docx“

Auf Kopfbogen der Fakultät:

## **Kopien schriftlicher Prüfungsarbeiten**

### Erklärung zur Verwendung von Kopien

Hiermit erkläre ich,

(Name, Vorname, Matrikelnummer)

jegliche im Zuge einer Auskunftserteilung oder anderweitig von mir angefertigten oder mir zur Verfügung gestellten Abschriften, Kopien oder Fotos von Klausuren, Prüfungsprotokollen, oder anderen schriftlichen Prüfungsarbeiten nur zum persönlichen Gebrauch und zur Wahrung meiner persönlichen Belange zu verwenden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass damit jegliche Weitergabe in jeglicher Form nicht gestattet ist. Weiterhin habe ich zur Kenntnis genommen, dass eine Zuwiderhandlung unter Umständen einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt und entsprechend verfolgt werden kann. Ich bestätige, dass die Weitergabe von Prüfungsunterlagen auch die (schwerwiegende) Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs eines (zukünftigen) Prüfungstermins darstellen kann (§ 12 (3) Sätze 3 und folgende der Diplomprüfungsordnung bzw. § 17 (1) Sätze 3 und folgende der „Allgemeine Festlegungen der TU Dresden für Prüfungsordnungen“), was bis hin zum Ausschluss meiner Person von weiteren Prüfungsleistungen führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift